

lich, daß ich gestehen muß, man würde dem Gesetzbuche große Gewalt anthun, wenn man annehmen wollte, daß es bestraft werden solle. Es sind 4 Fälle angenommen worden, nach welchen Verbrechen bestraft werden sollen; das ist gar nichts Neues. In Frankreich, England besteht nichts Andres, und in Hannover ist es auch so; es sind das also keine Novitäten des Tages, und ist auch keine Baune, die sich gebildet hat. Als unser Gesetzentwurf erschien, haben die Schriftsteller das Bedenken der Fassung des Gesetzentwurfs bemerkt, wie gefährlich es sei, diesen Grundsatz aufzustellen, der nirgends weiter in der Welt, wenigstens nicht in Deutschland existirt. Es ist von dem Badnischen Entwurf geredet worden; ich kann aber denselben auch nicht anders auslegen, als daß der Fall nicht darinnen steht; und glauben Sie, meine Herren, wollen wir das befolgen und annehmen, was hier gesagt worden ist, es solle bestraft werden nach diesen Gesetzen, so bin ich überzeugt, daß es den Hannoverischen und Württembergischen Ständen nicht in den Sinn gekommen ist, dem Justizministerium die Bestimmungen in die Hände zu geben, nach welchen Ausländer bestraft werden sollen. Sollte ich mich irren, so bin ich nicht der Erste gewesen, der sich irrt. Ich kann sagen, daß die Schriftsteller, die über unsern Entwurf geschrieben haben, ganz auch die Ansicht gehabt haben, als ob man in Hannover und Württemberg es so annehme, wie die Deputation beantragt hat. Wenn ferner gesagt wurde, daß der Staat das Recht, nicht aber die Pflicht hätte, das Strafrecht gegen Ausländer auszuüben, so bemerke ich, daß es mir scheint, als ob die Staatsgewalt nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit dazu habe. Es ist gesagt worden, es sei das Interesse des Staats, und wo es sich um ein solches Interesse handle, möge man es in die Hände des Ministeriums legen; aber das würde ich für bedenklich halten. Ich muß hier von der Individualität ganz absehen. Bei der Gesetzgebung kann man unmöglich auf Persönlichkeiten der Regierungsgewalt Rücksicht nehmen. Ueberhaupt muß ich gestehen, und es ist von einem geehrten Abgeordneten schon erwähnt worden, daß man mit dem in die Ermächtigung des Justizministeriums Legen nicht zu weit gehen möge. Wenn ferner sich auf das Gesetz über den Instanzenzug bezogen worden ist, so muß ich bemerken, daß die Ewigkeit eines einzelnen Gesetzes nicht zu bestimmen ist, wie das über den Instanzenzug erlassene. Ich sehe also nicht ein, warum man sich darüber ein erhebliches Bedenken machen sollte. Der Fall wird öfterer vorkommen! Ueberhaupt, meine Herren, wir haben schon manches Gesetz gehabt, wo es am Schlusse heißt: alle andern Gesetze sind aufgehoben! man könnte nun auch so eine Aufhebung beantragen; das finde ich so bedenklich nicht. Ferner ist gesagt worden, daß eine Undeutlichkeit in den Worten des Gutachtens der Deputation der II. Kammer liege. Bei den angeführten Worten hat sich die Deputation nun nichts Andres denken können, als daß nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs die Strafe soll vollzogen werden. Ich finde darin nichts Undeutliches. Die Frage wegen der Connerität hatte man aufgenommen, um einem in den Motiven aufgestellten Bedenken zu begegnen. Eine mildere Bestrafung eintreten zu lassen, dar-

über hat man mit der I. Kammer sich vereinigen zu können und zu müssen geglaubt. Die Bedenklichkeiten, welche erhoben worden sind, beziehen sich vorzüglich auf die Schwierigkeiten, um die fremden Gesetze zu ergründen; ich sollte das nicht glauben. Es sind mir auch Fälle vorgekommen, wo in Sachsen erkannt worden ist, indem man sich auf Englische und Französische Gesetze bezogen hat. Die Criminalgesetze sind nicht so voluminös, daß man sie nicht bald erhalten könnte. Das Bedenken wegen der Strafarten würde sich auch überwinden lassen. Wir haben jetzt deren eine große Auswahl in den Sächsischen Gesetzen. Wir haben Galeerenstrafe und andere Arten mehr. In unserm Criminalgesetzbuch tritt dieser Fall freilich nicht ein. Ich sollte aber doch meinen, es wird die Galeeren- und schwere Kettenstrafe dem Zuchthause ziemlich gleich stehen. Ich glaube nicht, daß es eine große Besorgniß erregen könnte. Uebrigens glaube ich, liegt es im Interesse der Menschlichkeit, daß Einer nicht gestraft wird nach einem Gesetz, welches eine Strafe androht, die ihm nicht bekannt war, als er das Verbrechen beging. Wenn ein Gesetz etwas milder straft, so liegt allemal eine Härte darin, wenn das Verbrechen später höher bestraft werden soll, als die Strafe selbst dem Verbrecher bekannt war. Es sind mir die Fälle auch in Sachsen vorgekommen, z. B. bei der Bigamie und den fleischlichen Vergehen. Man sollte also gar nicht die Strafe eintreten lassen, oder sich nach den Verhältnissen richten, wie sie in jenem Lande sind. Man hat ferner gesagt, es habe diese Observanz schon bestanden, weil unsere Strafgesetzgebung zu streng gewesen. Allein, meine Herren, man kann nicht übersehen, wie die Strafgesetzgebung sich wird gestalten; möge sie sich aber gestalten, wie sie wolle, es werden immer noch manche Fälle vorhanden sein, in denen unsere Gesetzgebung strenger sein wird als andre. Es ist das auch keinesweges anders zu erwarten. Ich mache noch auf Einiges aufmerksam, z. B. bei dem Diebstahl die Strafe des Rückfalls, was in keinem andern Lande strenger genommen wird als bei uns. Ich mache nur noch auf einen Punkt aufmerksam, der nothwendig festzuhalten ist. Wenn z. B. Einer in einem Lande vor 10 Jahren ein Verbrechen an Eigenthum begangen hat, und er kommt nach 10 Jahren hierher und begeht hier einen kleinen Diebstahl, so wird er als Rückfälliger betrachtet werden wegen eines vor Jahren schon im Auslande begangnen Verbrechens. In dergleichen Incongruitäten würde man sich versehen.

Präsident: Solchemnach würde ich zur Abstimmung übergehen können, und zwar zur Abstimmung über den 2. Art. Die Deputation der II. Kammer hatte zuvörderst beantragt, bei dem Gesetzentwurf stehen zu bleiben; die I. Kammer hat aber den Beschluß gefaßt, daß der Artikel folgendermaßen umgestaltet werden solle: „nicht nur beständige Sächsische“ — „gezogen werden.“ (S. Nr. 115. d. Bl. S. 1787. Sp. 2.) Die Deputation der II. Kammer hat nunmehr angerathen, diesem Beschlusse der I. Kammer beizutreten. Ich frage nun: Ob man nach dem Urathen unserer Deputation dem Beschlusse der I. Kammer beitreten wolle? Wird durch 36 gegen 24 Stimmen verneint.